

**Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Reiseveranstalter ist und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen. Daher ist **Name des Hotels** nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch des Buchungsportals des Unternehmens **Name des Hotels** werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt **Name des Hotels** über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an **Name des Hotels** für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von **Name des Hotels** nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

**Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz**

**Name des Hotels** hat eine Insolvenzabsicherung mit **Name des Kundengeldabsicherers** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (**Kontakt des Kundengeldabsicherers**) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von **Name des Hotels** verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als **Name des Hotels**, die trotz der Insolvenz des Unternehmens **Name des Hotels** erfüllt werden können.

„Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ [Link](#)